

Mandanten-Rundschreiben 12/2007

Steuertermine im Dezember 2007

Fälligkeit 10.12. Ende Zahlungsschonfrist 13.12.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.
- Einkommensteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung
- Körperschaftsteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

- | | |
|--------|---|
| 21.12. | Sozialversicherungsbeiträge:
(Voraussichtliche) Beitragsschuld Dezember
zzgl. restliche Beitragsschuld November |
| 31.12. | Offenlegung des Jahresabschlusses für Kapitalgesellschaften, z.B. GmbHs, GmbH & Co KGs |
| 31.12. | Inventur: Aufnahme des Anlagevermögens, der Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten |
| 31.12. | Zahlung Versicherungsbeiträge zur Ausschöpfung der Sonderausgaben-Höchstbeträge |

Allgemeines

Ordnungsgeldverfahren bei Verletzung der Publizitätspflichten

Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) ist am 1.1.2007 in Kraft getreten (vgl. 6/2007).

Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften (insbesondere GmbH) sowie von Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (insbesondere in der typischen Form der GmbH & Co KG) müssen nach diesem Gesetz (wie bisher schon) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Einhaltung dieser Publizitätspflichten wird aber nunmehr von Amts wegen kontrolliert.

Verstöße werden mit Ordnungsgeldern zwischen 2.500 € und 25.000 € geahndet. Die Festsetzung erfolgt allerdings erst nach Ablauf einer sechswöchigen Frist, wenn die Unterlagen innerhalb dieser Zeit nicht nachgereicht werden.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass den Beteiligten die Kosten des Verfahrens in jedem Fall auferlegt werden. **Diese Verfahrenskosten werden nämlich auch dann erhoben, wenn die Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht werden.**

Nach der Nummer 600 des Gebührenverzeichnisses der Justizverwaltungsordnung belaufen sich die **Kosten** für die Durchführung eines Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB auf **50 €**.

Die Frist zur Einreichung der Jahresabschlüsse 2006 (Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen) **endet am 31.12.2007**.

„Das neue Ordnungsgeldverfahren bei Verletzung der Publizitätspflicht“ (DB 2007 S. 2191)

Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Das genannte Gesetz wurde verabschiedet und ist im Bundesgesetzblatt vom 15. Oktober 2007 veröffentlicht worden. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ergaben sich noch Änderungen. Nachstehend wird auf die neuen Bestimmungen eingegangen, die **teilweise** (rückwirkend) **ab 1.1.2007** anzuwenden sind.

1. Einkommensteuergesetz

1.1. Steuerfreie Einnahmen (§ 3 EStG)

§ 3 Nr. 26 EStG

Einnahmen aus **nebenberuflichen** Tätigkeiten i. S. des § 3 Nr. 26 EStG sind bis zur Höhe von insgesamt **2.100 €** (bisher 1.848 €) im Jahr steuerfrei.

Erfasst werden nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Institution.

Hinweis:

Sozialversicherungsrechtlich erlangt die Änderung erst mit Verkündung des Gesetzes Wirkung. Damit kann der auf 175 € erhöhte monatliche Betrag erst ab dem 15. Oktober 2007 sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden. Eine bisher bestehende Versicherungspflicht kann für die Vergangenheit nicht beseitigt werden (vgl. NWB, Beratung aktuell 2007 S. 2351).

§ 3 Nr. 26a EStG

Einnahmen aus **nebenberuflichen** Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Institution sind nach dem neu eingeführten § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe von insgesamt **500 €** im Jahr steuerfrei.

Im Gegensatz zu der vorstehenden Regelung des § 3 Nr. 26 EStG ist diese Steuerfreistellung unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 schließt jene nach § 3 Nr. 26a EStG aus.

Anmerkung

Vorstehende Befreiungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG gelten nur für Fälle **nebenberuflicher** Tätigkeiten. Die Tätigkeit darf hierzu „nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen“.

Anwendung (Artikel 9 des Gesetzes)

Die Regelungen gelten mit Wirkung ab 1.1.2007.

1.2. Steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b EStG)

Grenzen

Die Abzugsfähigkeit von **Spenden** wurde neu geregelt. Spenden sind nunmehr einheitlich als Sonderausgaben abzugsfähig

- bis zur Höhe von **20 v.H.** des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- bis zu **4 v.T.** der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Vortrag

Spenden, die vorstehende neue Grenzen übersteigen, sind steuerlich nicht mehr verloren, sondern diese werden vorgetragen und im Rahmen der vorstehenden Grenzen in den Folgejahren berücksichtigt. Dieser „Spendenvortrag“ wird gesondert festgestellt.

Stiftung

Spenden in den Vermögensstock einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder einer steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag innerhalb eines 10-Jahreszeitraumes (Jahr der Zuwendung und die folgenden 9 Jahre) zusätzlich bis zur Höhe von 1 Million € geltend gemacht werden.

Auch hier wird ein eventueller Spendenvortrag gesondert festgestellt.

Haftung

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet weiterhin für die entgangene Steuer.

Diese Haftung wurde wegen veränderter Steuersätze auf 30% (bisher 40%) des zugewendeten Betrages herabgesetzt.

Zuwendungsnachweis (§ 50 EStDV)

Als **Spendennachweis** genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn die Zuwendung **200 €** (bisher 100 €) nicht übersteigt.

Anwendung (§ 52 Abs. 24b EStG)

Die neuen Bestimmungen sind auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden.

Auf Antrag finden die bisherigen Regelungen des § 10b Abs. 1 EStG auf Spenden Anwendung, die im Jahre 2007 geleistet werden. Betroffen sind Fälle, in denen sich die bisherige Rücktragsmöglichkeit als günstiger darstellt.

2. Körperschaftsteuergesetz

Abziehbare Aufwendungen (§ 9 KStG)

Die neuen **Spenden**regelungen im Einkommensteuergesetz finden durch Anpassung des § 9 KStG auch im Körperschaftsrecht Anwendung.

Statt der im Einkommensteuerrecht geltenden Grenze von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte beläuft sich diese Grenze im Körperschaftsteuerrecht auf 20% des Einkommens.

Die Haftung des Zuwendungsempfängers bei unrichtiger Bescheinigung wird entsprechend der einkommensteuerlichen Neuregelung auch hier auf 30% herabgesetzt (vgl. Tz 1.2. Haftung).

3. Gewerbesteuergesetz

Kürzungen (§ 9 GewStG)

Auch das Gewerbesteuergesetz übernimmt inhaltlich die neuen **Spenden**bestimmungen des Einkommensteuerrechts.

Die Haftung für entgangene Steuer bei unrichtiger Bescheinigung beträgt im Rahmen der Gewerbesteuer nunmehr 15% der Zuwendungen (bisher 10%).

4. Abgabenordnung

Anwendung (Artikel 97 § 1d EGAO)

Die nachstehenden neuen Bestimmungen der Abgabenordnung sind ab 1.1.2007 anzuwenden.

4.1. Gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)

Der neu formulierte Absatz 2 des § 52 AO beinhaltet nunmehr einen Katalog dessen, was als **Förderung der Allgemeinheit** anerkannt wird.

Die gesetzliche Neufassung enthält außerdem eine Öffnungsklausel, wonach nicht unter den vorstehenden Katalog fallende Tätigkeiten dann für gemeinnützig erklärt werden können, wenn die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos gefördert wird.

4.2. Steuerlich unschädliche Betätigungen (§ 58 AO)

Gemeinnützigkeitsunschädlich konnte eine Körperschaft schon bisher ihre Arbeitskräfte (§ 58 Nr. 3 AO) bzw. Räumlichkeiten (§ 58 Nr. 4 AO) anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen.

Dies gilt jetzt analog auch für eine unentgeltliche oder verbilligte Personalgestellung bzw. Raumüberlassung an Körperschaften des öffentlichen Rechts.

4.3. Satzungsmäßige Vermögensbindung (§ 61 AO)

Eine gemeinnützige Körperschaft darf bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ihr Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Bislang reichte nach § 61 Abs. 2 AO für diese Vermögensbindung eine Bestimmung in der Satzung aus, dass das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist und der künftige Beschluss über die Vermögensverwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf. Diese Regelung war allerdings nur dann zulässig, wenn aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens noch nicht angegeben werden konnte.

Diese Vorschrift wurde ersatzlos gestrichen, weil es nach den Erfahrungen keine solchen „zwingenden Gründe“ gibt.

4.4. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 AO)

Die **Besteuerungsgrenze** wird von bisher 30.678 € auf **35.000 €** angehoben.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterliegen damit nur dann der Besteuerung (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer die neue Grenze übersteigen.

4.5. Sportliche Veranstaltungen (§ 67a AO)

Der bisherige Gleichlauf von Besteuerungsgrenze und **Zweckbetriebsgrenze** bleibt erhalten.

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins werden daher als Zweckbetrieb behandelt, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer die neue Grenze von **35.000 €** nicht übersteigen.

Wird diese Grenze nicht eingehalten, ist damit gleichzeitig auch die Besteuerungsgrenze des dann vorliegenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs überschritten (vgl. Tz 4.4.).

5. Umsatzsteuergesetz

Durchschnittssatz für gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)

Der **pauschale Vorsteuerabzug** in Höhe von **7%** der steuerpflichtigen Umsätze (ohne Einfuhr und innergemeinschaftliche Erwerbe) kann u. a. nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die betreffenden Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 35.000 € (bisher 30.678 €) nicht überstiegen haben.

Anwendung (Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes)

Die neue Umsatzgrenze tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (BGBl 2007 Teil I S. 2332)